



**Kreis
Plön**
Die Landrätin

Sitzungsvorlage

162/22

**Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie des
Kreises Plön zur Förderung von Photovoltaikanlagen und
Batteriespeichern im Kreis Plön**

Fertigstellungsdatum: 01.11.2022
Aktenzeichen:
Ansprechpartner: Arp, Dorothee
Federführung: Fachbereich 1 - Zentrale Dienste
und wirtschaftliche Entwicklung

	Beratende Gremien	Zuständigkeit	Datum, Öffentlichkeitsstatus	TOP Nr.
	Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus	Vorberatung / Empfehlung	16.11.2022, öffentlich	
	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Abfallwirtschaft	Vorberatung / Empfehlung	21.11.2022, öffentlich	
	Ausschuss für Finanzen	Vorberatung / Empfehlung	01.12.2022, öffentlich	
	Kreistag	Abschließende Beschlussfassung	08.12.2022, öffentlich	

Landrätin:	☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich
-------------------	--

Beschlussvorschlag:

**Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung
von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern im Kreis Plön.**

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 29.09.2022 (Antrag AN/KT/2022/0070) die Kreisverwaltung beauftragt, ein entsprechendes Förderprogramm zu entwerfen und dieses dem Kreistag zu den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2023 zum Beschluss vorzulegen.

Die im Beschluss festgelegten Inhalte wurden in die Förderrichtlinie aufgenommen (siehe Anhang) und diese durch den Rechtsservice vorab geprüft.

Inhalt der Richtlinie ist die Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern. Die Nachrüstung von Batteriespeichern an bereits bestehenden Anlagen ist neben der Neuinstallation einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einem Batteriespeicher ebenfalls förderfähig. Dabei muss die Speicherkapazität des Batteriespeichers in kWh mindestens 50 % der Leistung der Photovoltaikanlage in kWp entsprechen. Förderberechtigt sind Kommunen und gemeinnützige Einrichtungen im Kreis Plön.

Wie im Beschluss AN/KT/2022/0070 festgelegt, sind die antragsberechtigten Einrichtungen durch den Kreistag zu definieren und eine Förderung für Schulverbände durch die Verwaltung zu prüfen. Die Auflistung der Zuwendungsempfänger/-innen unter 4.4 ist als Vorschlag der Verwaltung zu diesen beiden Punkten zu verstehen.

Alternative: Aus fachlicher Sicht ist von der unter 2.3 der anhängenden Richtlinie gefordert Mindestgröße der Batteriespeicherkapazität in kWh von mindestens 50 % der installierten Leistung (kWp) der zugehörigen Photovoltaikanlage abzurufen. Zielführender wäre es, die Speicherkapazität individuell an den Stromverbrauch (Lastgang) anzupassen, da bspw. in Schulen der höchste Energieverbrauch zum Zeitpunkt der Stromerzeugung stattfindet und es daher einer Speicherung nur in geringem Maße bedarf. Die Mindestgröße als Förderbedingung könnte zudem dazu führen, dass die Richtlinie in der Praxis nicht ihre gewünschte Wirkung entfalten kann.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 29.09.22 werden jährlich 400.000,00 Euro bereitgestellt. Diese werden in der Änderungsliste zum Haushalt 2023 berücksichtigt.

Anlage:

Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern im Kreis Plön